

1305

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schiefergrube Rosit bei Nauroth“ vom 14. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Nauroth gelegene Schiefergrube und ein Teil des daran angrenzenden Waldwiesentals werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Schiefergrube Rosit bei Nauroth“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 5, Gemarkung Nauroth, der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 8,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die stark wärmeexponierten Sonderstandorte im Bereich der ehemaligen Schiefergrube mit den ausgedehnten Schieferschutthalden sowie eines daran anschließenden naturraumtypischen Waldwiesentalabschnittes in der Untereinheit Wispertaunus innerhalb des Naturraumes Westlicher Hintertaunus zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den lückigen, halbruderalen Halbtrockenrasen, den vegetationsarmen Schnittkanten und den sonstigen wärmeexponierten Kleinstrukturen, die einer außergewöhnlich arten- und individuenreichen und zum Teil an Xerothermstandorte gebundenen Insekten-, Amphibien-, Reptilien- und Fledermausfauna Lebensraum bieten. Ein besonderer Schutz gilt den Bodenflechtenrasen und der epiphytischen Flechtenvegetation, die sich auf einem Teil der aufkommenden Baumweiden angesiedelt hat. Im Bereich des Waldwiesentalabschnittes gilt der Schutz insbesondere dem Komplex aus mageren Goldhaferwiesen und Waldbinsenwiesen in Verbindung mit einem naturnahen Bachlauf.

Schutz- und Pflegeziel ist deshalb die Erhaltung der Schiefergrube als stark wärmeexponierter Sonderstandort, um die Voraussetzungen für einen gesicherten Fortbestand der bemerkenswerten Flora und Fauna zu schaffen. Dies soll erreicht werden durch eine Unterbrechung der Sukzessionsentwicklung auf dem größten Teil der Fläche mit dem Ziel der Erhaltung eines hohen Freiflächenanteils unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der in Teilen des Gebietes sehr wertvollen Flechtenflora. Im Bereich des Waldwiesentalabschnittes soll der Komplex aus mageren Wiesengesellschaften unterschiedlichster Standortfeuchtstufen durch eine extensive Grünlandnutzung erhalten werden. Die vorhandenen Laichgewässer für Amphibien sollen erhalten und soweit notwendig durch Neuanlagen ergänzt werden.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

(2) Die Beseitigung baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann erteilt werden, sofern die Beseitigung der baulichen Anlagen nicht dem Schutzziel und hier insbesondere dem Schutz der Fledermausfauna entgegensteht.

§ 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 1 bleiben:
1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
 2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 17 genannten Einschränkungen;
 3. die Nachbeweidung mit Rindern, Schafen oder Schafen und Ziegen ohne Zufütterung bis zum 31. Oktober;
 4. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Hainsimsen-Buchenswälder unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
 5. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standorthelmschen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils,
 - d) die Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch die einzelstammweise Entnahme,
 - e) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90% des Holzvorrates,
 - f) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
 - g) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
 - h) die Holzlagerung entlang der Wegeparzellen Flur 5 Nr. 27 und 56;
 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;

- 8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
- 9. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
- 10. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März;
- 11. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März;
- 12. die untertägige Gewinnung von Schiefer im Bergwerksfeld „Rosit“ gemäß Bundesberggesetz ohne Eingriffe im Bereich der Oberfläche.

(2) Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 können auf Antrag von der oberen Naturschutzbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen zugelassen werden, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

Übergangsregelung

Das einmalige Mulchen und Striegeln der Grünlandflächen nach Inkrafttreten der Verordnung zur Herstellung der Mähbarkeit auf den Flurstücken Flur 5 Nr. 15, 16, 17/1, 17/2 und 17/3 ist zulässig.

§ 6

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Abs. 1 Nr. 16 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung oder nach § 3 Abs. 2 genehmigungspflichtige Handlungen ohne Genehmigung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

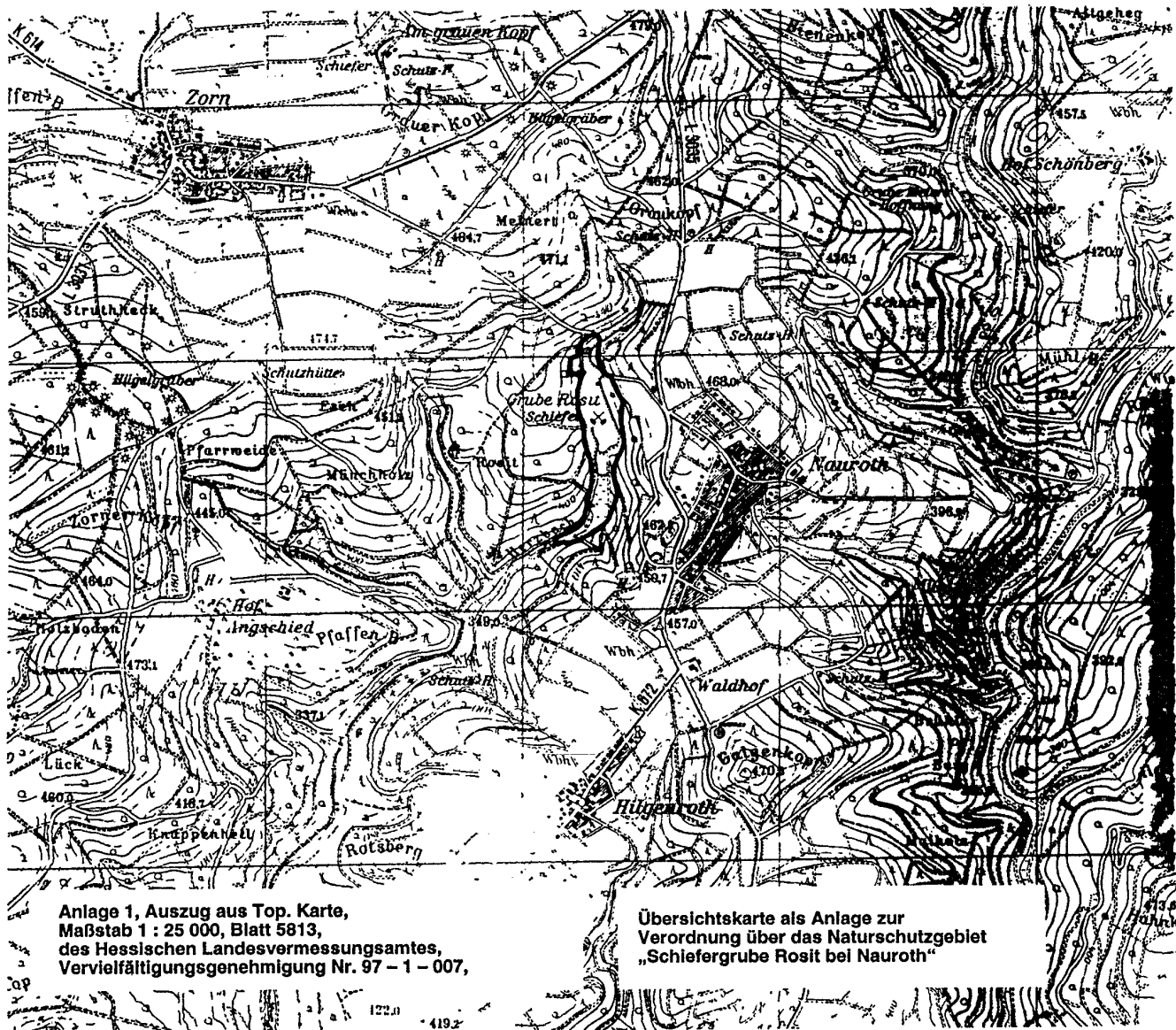
§ 8

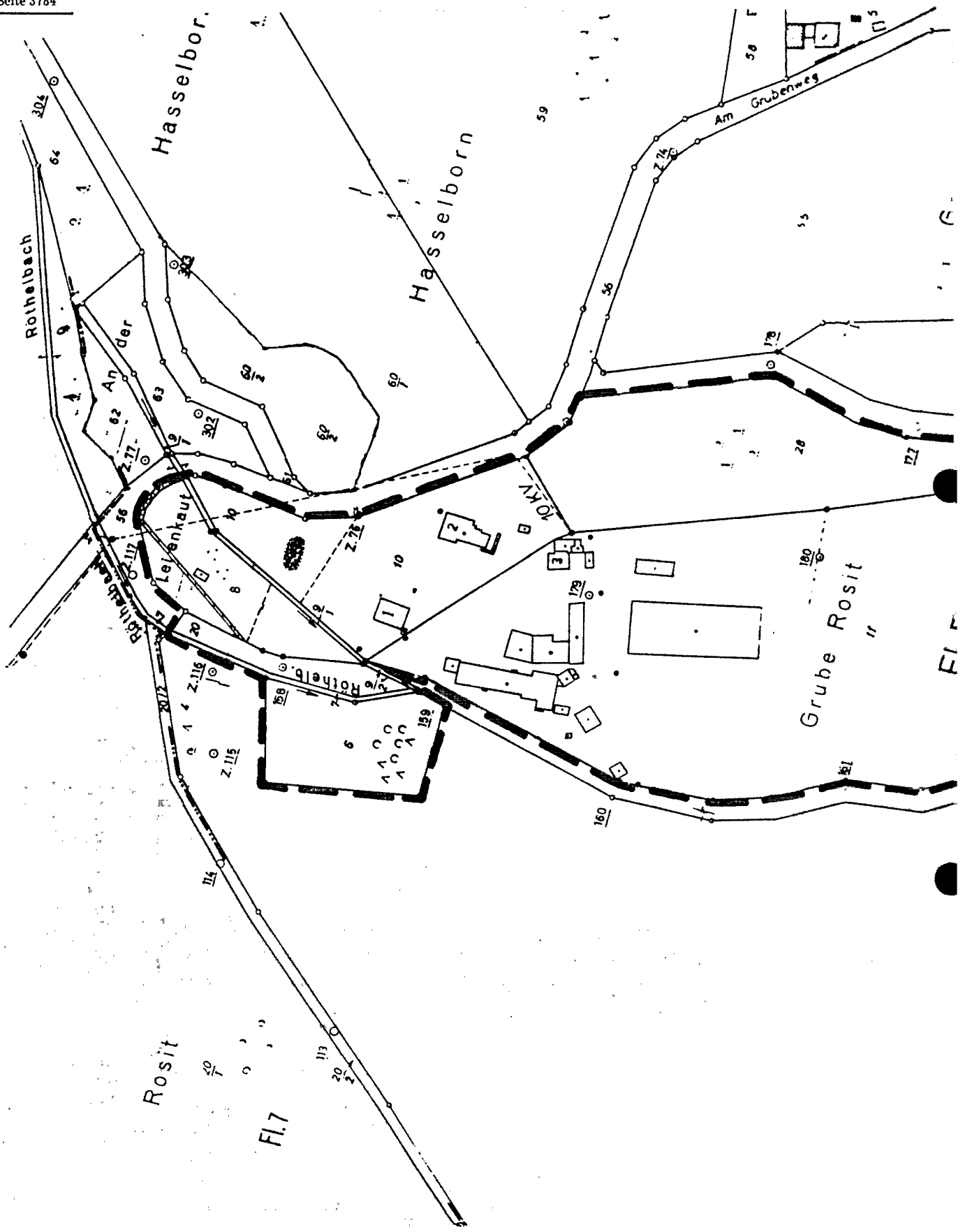
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Darmstadt, 14. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 49/1997 S. 3762





Rosit

Fl. 7

Hasselbor.

Hasselborn

Grube Rosit
"

Rotheibach

An der

Leienhaut

Am Grubenweg

Rotheib.

Fl.

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schiefergrube Rosit bei Nauroth“
vom 14. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 14. November 1997
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
Gemeinde: Heidenrod
Gemarkung: Nauroth
Flur: 5

